

Bereich 61 - Stadtplanung
Herr Schmidt

Datum:
29.02.2024

Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

2. Verlängerung der Veränderungssperre 01/2021 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 153 IV "Hanseviertel / Adolph-Kolping-Straße"

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungs- datum	Gremium
Ö	25.03.2024	Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung
N	02.04.2024	Verwaltungsausschuss
Ö	04.04.2024	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:

Der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg hat am 23.03.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 153 IV „Hanseviertel / Adolph-Kolping-Straße“ beschlossen.

Es werden folgende Planungsziele verfolgt:

- Gewährleistung einer einheitlichen und abgestimmten Bebauungsstruktur im Plangebiet
- Schaffung und Sicherung von Grün- und Freiraumstrukturen in klimaökologisch belasteten Bereichen

Am 25.03.2021 hat der Rat der Hansestadt Lüneburg für denselben Geltungsbereich die Veränderungssperre Nr. 01/2021 gem. der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Diese ist am 12.04.2021 in Kraft getreten.

Die gesetzlich geregelte Geltungsdauer einer Veränderungssperre beträgt zwei Jahre. Weil das Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans Nr. 153 IV innerhalb der zweijährigen Geltungsdauer nicht abgeschlossen war, hat der Rat am 23.03.2023 die Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 1 S. 3 BauGB um ein Jahr bis zum 10.04.2024 beschlossen.

Der Entwurf des zugrundeliegenden Bebauungsplans Nr. 153 IV lag in der Zeit vom 08.01. bis zum 07.02.2024 öffentlich aus. Aufgrund der im Beteiligungszeitraum eingegangenen Stellungnahmen sind absehbar einzelne festsetzungstechnische Änderungen am Planentwurf notwendig. U.a. soll die Bauweise konkretisiert werden, um die geplante grundstücksübergreifende Bebauung rechtssicher gewährleisten zu können. Zudem soll dem nordöstlichen Flurstück 120/51 eine eigene Zufahrtsmöglichkeit an der Horst-Nickel-Straße einge-

räumt werden. Eine erneute Beteiligung der von den Änderungen betroffenen Grundstückseigentümern ist erforderlich. Weil die Grundzüge der Planung von den Änderungen nicht berührt werden, ist eine erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfs nach § 4a Abs. 3 BauGB nicht durchzuführen.

Aufgrund der erneuten Beteiligung der betroffenen Grundstückseigentümer ist der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans innerhalb der ablaufenden Geltungsdauer der Veränderungssperre nicht möglich. Die Sicherung der Planung ist weiterhin erforderlich, daher soll die Veränderungssperre Nr. 01/2021 nochmals um ein Jahr verlängert werden.

Die 2. Verlängerung der Veränderungssperre ist gemäß §§ 14 Abs. 1, 17 Abs. 2 und 16 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 10 NKomVG als Satzung zu beschließen.

Die Satzung über die 2. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 01/2021 sowie die Satzung über die Veränderungssperre einschl. ihres Geltungsbereiches sind als Anlagen beigelegt und Bestandteil der Sitzungsvorlage.

Folgenabschätzung:

A) Auswirkungen auf die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs

	Ziel	Auswirkung positiv (+) und/oder negativ (-)	Erläuterung der Auswirkungen
1	Umwelt- und Klimaschutz (SDG 6, 13, 14 und 15)		Keine Auswirkungen
2	Nachhaltige Städte und Gemeinden (SDG 11)		
3	Bezahlbare und saubere Energie (SDG 7)		
4	Nachhaltige/r Konsum und Produktion (SDG 12)		
5	Gesundheit und Wohlergehen (SDG 3)		
6	Hochwertige Bildung (SDG 4)		
7	Weniger Ungleichheiten (SDG 5 und 10)		
8	Wirtschaftswachstum (SDG 8)		
9	Industrie, Innovation und Infrastruktur (SDG 9)		
Die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs leiten sich eng aus den 17 Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals, SDG) der Vereinten Nationen ab. Um eine Irreführung zu vermeiden, wird durch die Nennung der UN-Nummerierung in Klammern auf die jeweiligen Original-SDG hingewiesen.			

B) Klimaauswirkungen

a) CO₂-Emissionen (Mehrfachnennungen sind möglich)

☒ Neutral (0): durch die zu beschließende Maßnahme entstehen keine CO₂-Emissionen

☐ Positiv (+): CO₂-Einsparung (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr

und/oder

☐ Negativ (-): CO₂-Emissionen (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr

b) Vorausgegangene Beschlussvorlagen

- ☐ Die Klimaauswirkungen des zugrundeliegenden Vorhabens wurden bereits in der Beschlussvorlage VO/ _____ geprüft.

c) Richtlinie der Hansestadt Lüneburg zur nachhaltigen Beschaffung (Beschaffungsrichtlinie)

- ☐ Die Vorgaben wurden eingehalten.
- ☐ Die Vorgaben wurden berücksichtigt, sind aber nur bedingt anwendbar.
oder
- ☒ Die Beschaffungsrichtlinie ist für das Vorhaben irrelevant.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

- a) für die Erarbeitung der Vorlage: 63,00
 - aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen:
- c) an Folgekosten:
- d) Haushaltsrechtlich gesichert:
 - Ja
 - Nein
 - Teilhaushalt / Kostenstelle:
 - Produkt / Kostenträger:
 - Haushaltsjahr:
- e) mögliche Einnahmen:

Anlagen:

- Anlage 1: 2. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 1-2021_Satzungsentwurf
- Anlage 2: Geltungsbereich
- Anlage 3: Urspr. Veränderungssperre Nr. 1-2021_Satzungsentwurf
- Anlage 4: Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 1-2021_Satzungsentwurf

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Hansestadt Lüneburg beschließt
die 2. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 01/2021 für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 153 IV „Hanseviertel / Adolph-Kolping-Straße“ als Satzung.

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:



Satzung

der Hansestadt Lüneburg

über die 2. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 1 – 2021 für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 153 IV „Hanseviertel / Adolph-Kolping-Straße“

Aufgrund § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 04.04.2024 die 2. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 1 – 2021 als Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

1. Die 2. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 1 – 2021 erstreckt sich auf das Gebiet, für das der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 23.03.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 153 IV „Hanseviertel / Adolph-Kolping-Straße“ beschlossen hat.

2. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre sind auf dem anliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, mit einer unterbrochenen schwarzen Linie gekennzeichnet (Gemarkung Lüneburg, Flur 41, Flurstücke 120/44, 120/46, 120/50, 120/51, 120/52, 120/61 sowie Teile der Flurstücke 120/58 und 120/60).

§ 2 Geltungsdauer

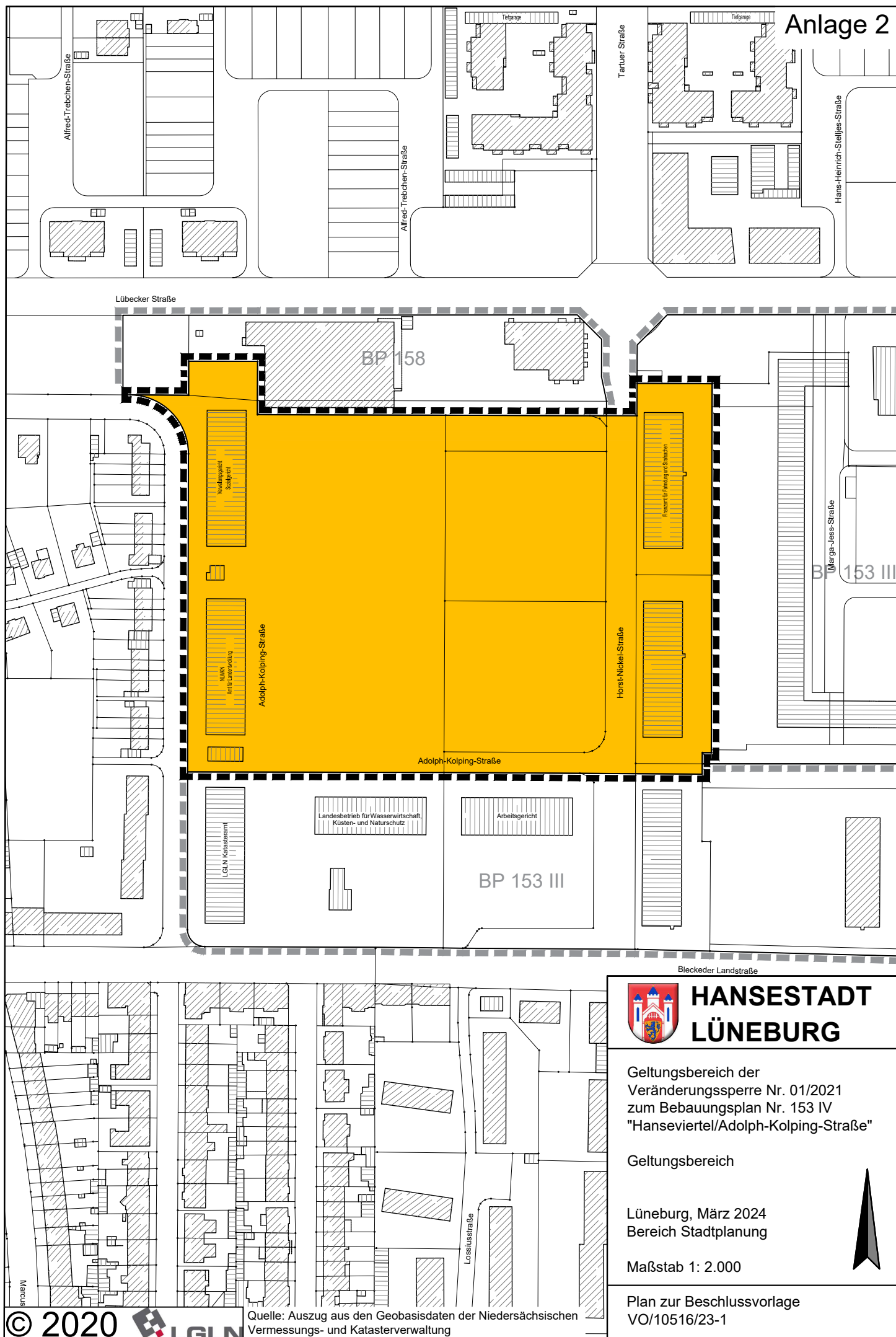
Die Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 1 – 2021 wird nochmals um ein Jahr verlängert.

§ 4 Inkrafttreten

Die 2. Verlängerung der Veränderungssperre tritt am 11.04.2024 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtskräftig geworden ist, spätestens jedoch mit Ablauf des 10.04.2025.

Lüneburg, den

Kalisch
Oberbürgermeisterin



**HANSESTADT
LÜNEBURG**

Geltungsbereich der
Veränderungssperre Nr. 01/2021
zum Bebauungsplan Nr. 153 IV
"Hanseviertel/Adolph-Kolping-Straße"

Geltungsbereich

Lüneburg, März 2024
Bereich Stadtplanung

Maßstab 1: 2.000

Plan zur Beschlussvorlage
VO/10516/23-1



Satzung

der Hansestadt Lüneburg

über die Veränderungssperre Nr. 1 – 2021 für den Geltungsbereich des
Bebauungsplans Nr. 153 IV „Hanseviertel / Adolph-Kolping-Straße“

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 25.03.2021 die folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

1. Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das Gebiet, für das der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 25.03.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 153 IV „Hanseviertel / Adolph-Kolping-Straße“ beschlossen hat.
2. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre sind auf dem anliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, mit einer unterbrochenen schwarzen Linie gekennzeichnet (Gemarkung Lüneburg, Flur 41, Flurstücke 120/44, 120/46, 120/50, 120/51, 120/52, 120/61 sowie Teile der Flurstücke 120/58 und 120/60).

§ 2 Rechtswirkung der Veränderungssperre

1. Im räumlichen Geltungsbereich dieser Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3 Ausnahmen

Ausnahmen von der Veränderungssperre können zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mädge
Oberbürgermeister



Satzung

der Hansestadt Lüneburg

über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 1 – 2021 für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 153 IV „Hanseviertel / Adolph-Kolping-Straße“

Aufgrund § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 S. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 02.03.2023 die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 1 – 2021 als Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

1. Die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 1 – 2021 erstreckt sich auf das Gebiet, für das der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 23.03.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 153 IV „Hanseviertel / Adolph-Kolping-Straße“ beschlossen hat.
2. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre sind auf dem anliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, mit einer unterbrochenen schwarzen Linie gekennzeichnet (Gemarkung Lüneburg, Flur 41, Flurstücke 120/44, 120/46, 120/50, 120/51, 120/52, 120/61 sowie Teile der Flurstücke 120/58 und 120/60).

§ 2 Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 1 – 2021 wird um ein Jahr verlängert.

§ 4 Inkrafttreten

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am 11.04.2023 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtskräftig geworden ist, spätestens jedoch mit Ablauf des 10.04.2024.

Kalisch
Oberbürgermeisterin